



Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des TBVD zu leisten sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

2.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind. Bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

2.2 Beitragsarten und Beitragshöhen

2.2.1 Einzelmitgliedschaft

- Erwachsener 25,00 EUR
- Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,00 EUR

2.2.2 Familienmitgliedschaft/Alleinerziehende mit Kind

- Familien mit Kindern in der Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Vorlage der Schul-/Studienbescheinigung 40,00 EUR
- Alleinerziehende mit Kind 35,00 EUR

2.2.3 Vereinsmitgliedschaften

- Vereine oder sonstige Vereinigungen die beim TBVD gemeldet sind. Die Meldung muss unaufgefordert im Januar bei der Geschäftsstelle eingehen.
- Die Beitragsstaffel richtet sich nach der Anzahl der durch den Verein gemeldeten Personen, die bis zum 10. Februar eines jeden Jahres dem Schatzmeister vorgelegt wurde.
- Vereinsgrundbeitrag 25,00 EUR (Zuzüglich personenbezogener Einzel-Beiträge gemäß nachfolgender Tabelle)

	Anzahl der gemeldeten Personen	
	bis 20	über 20
Erwachsene	22,00 €	20,00 €
Kinder/Jugendliche*	12,00 €	10,00 €
Alleinerziehende mit Kind	27,00 €	25,00 €
Familien	32,00 €	30,00 €

2.3 In allen Beiträgen ist der kostenlose Bezug einer Verbandszeitschrift enthalten. Die Versendung erfolgt an die Mitglieder persönlich. Mitgliedsvereine erhalten ebenfalls ein Exemplar. Der Versand erfolgt an die offizielle Vereinsadresse.



§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird jedes Jahr im Voraus fällig und erfolgt mittels SEPA Lastschriftinzugsverfahren bis zum 15. Januar eines jeden Jahres.
Kontoinhaber: TBVD e.V.
IBAN:
BIC:
Name der Bank:
- 3.2 Neumitglieder
Der erste Jahresbeitrag wird mittels SEPA Lastschriftinzugsverfahren innerhalb von vier Wochen eingezogen. Der Aufnahmeantrag wird erst nach der Gutschrift bearbeitet!
- 3.3 Meldung durch Vereine/Vereinigen
Die Vereine/Vereinigen melden bis zum 15. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert die jeweiligen Verbandsmitglieder für das betreffende Jahr unter gleichzeitiger Überweisung der personenbezogenen Beiträge zuzüglich des Vereins-Grundbetrages. Auf Wunsch ist ein Lastschriftinzug möglich.

§ 4 Gebühren

Der TBVD erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben. Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.

- 4.1 Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß Ausschreibung
- 4.2 Gebühren für die Versendung von Ordnungen in tatsächlicher Höhe.
- 4.3 Pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,00 € für die Erteilung von Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv der Geschäftsstelle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung in der Verbandsschrift in Kraft.